

# Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite [www.bad-driburg.de](http://www.bad-driburg.de) veröffentlicht.

Donnerstag, 3. Mai 2018



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### **Bauleitplanung der Stadt Bad Driburg**

#### **Bebauungsplan BA 04 „Brakeler Straße / Hufelandstraße“ (vormals Bad Driburg 08e, 1. Änderung)**

#### **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt des Stadtrates der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 24.4.2018 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes BA 04 „Brakeler Straße / Hufelandstraße“ für das ehemalige Glashüttengelände an der Brakeler Straße.“*

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das ehemalige Glashüttengelände an der Brakeler Straße, Ecke Hufelandstraße. Die genauen Abgrenzungen sind in dem abgedruckten Lageplan dargestellt.

Ziel des bauleitplanerischen Verfahrens ist es, das grundsätzlich bestehende Baurecht für diesen Bereich an die aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen anzupassen und somit die Errichtung einer Wohnanlage für betreutes Wohnen, sowie stationäre Pflegeplätze und Tagespflege zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Für das Planverfahren wird keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich **bis einschließlich 25. Mai 2018**

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist äußern.

Die Planunterlagen (Vorentwürfe des Planes und der Begründung) liegen zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14 Uhr bis 16 Uhr, donnerstags von 14 Uhr bis 17 Uhr) im Rathaus der Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 1. Obergeschoss, Aushangtafel vor Zimmer Nrn. 223 und 224, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Ort der Auslegung ist über einen öffentlich zugänglichen Aufzug barrierefrei erreichbar.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, Bekanntmachungsverordnung NRW) bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom 24.4.2018 mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 (3) BekanntmVO wird der vorstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes BA 04 „Brakeler Straße / Hufelandstraße“ hiermit bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Driburg unter <http://www.bad-driburg.de/de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Bad Driburg, den 27.4.2018

STADT BAD DRIBURG

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

### Bekanntmachung

#### **Bauleitplanung der Stadt Bad Driburg**

#### **Bebauungsplan PÖ 01 „Kurklinik Bad Hermannsborn“ der Stadt Bad Driburg, Gemarkung Pömbesen**

#### **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt des Stadtrates der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 24.4.2018 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes PÖ 01 „Kurklinik Bad Hermannsborn“ sowie die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.“*

Der Geltungsbereich umfasst das Klinikgelände der Parkklinik Bad Hermannsborn einschließlich des zugehörigen Parks und der Nebengebäude der Klinik.

Ziel der Bebauungsaufstellung ist die planungsrechtliche Absicherung der Klinik, die von Außenbereichsflächen umgeben ist. Dadurch soll einerseits der jetzige Betrieb der Klinik planungsrechtlich abgesichert und die

planungsrechtliche Grundlage für mögliche Veränderungen an der Gebäudestruktur geschaffen werden. Andererseits soll aber auch der Erhalt und nachhaltige Schutz der historischen Kuranlage Bad Hermannsborn als kulturell wertvoller Bestandteil der Bad Driburger Bädergeschichte und Bäderarchitektur erreicht werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, Bekanntmachungsverordnung NRW) bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom 24.4.2018 mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 (3) BekanntmVO wird der vorstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes PÖ 01 „Kurklinik Bad Hermannsborn“ hiermit bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Driburg unter <http://www.bad-driburg.de/de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Bad Driburg, den 27.4.2018

STADT BAD DRIBURG

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

### Bekanntmachung

#### **Bauleitplanung der Stadt Bad Driburg**

#### **Bebauungsplan PÖ 02 „Bad Hermannsborn“ der Stadt Bad Driburg, Gemarkung Pömbesen**

#### **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt des Stadtrates der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 24.4.2018 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes PÖ 02 „Bad Hermannsborn“ sowie die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.“*

Der Geltungsbereich umfasst das Umfeld des Geländes der Parkklinik Bad Hermannsborn. Zur Abgrenzung des Geltungsbereichs ist ein Radius von 1.000m um das Hauptgebäude der Klinik gezogen worden.

Ziel des bauleitplanerischen Verfahrens ist es, das Umfeld der Klinik Bad Hermannsborn von Bebauung zumindest mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten. Inwieweit auch andere bauliche Anlagen ausgeschlossen werden sollen und können, muss das Planverfahren zeigen. Hierdurch soll eine Pufferzone entstehen, die das Klinikgelände vor Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung schützt und das Orts- und Landschaftsbild, auch mit Blick auf die denkmalgeschützten Klinikgebäude im Bad Hermannsborner Tal, erhält.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, Bekanntmachungsverordnung NRW) bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom 24.4.2018 mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 (3) BekanntmVO wird der vorstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes PÖ 02 „Bad Hermannsborn“ hiermit bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Driburg unter <http://www.bad-driburg.de/de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

Bad Driburg, den 27.4.2018

STADT BAD DRIBURG

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

### Bekanntmachung

#### **Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes PÖ 02 „Bad Hermannsborn“, Pömbesen**

#### **hier: Bekanntmachung der Satzung**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.

# Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite [www.bad-driburg.de](http://www.bad-driburg.de) veröffentlicht.

Donnerstag, 3. Mai 2018



666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 26.4.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für den Bereich des gem. Beschluss des Ausschusses für Bau, Straßen und Liegenschaften vom 24.4.2018 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes PÖ 02 „Bad Hermannsborn“, Pömbesen wird zur Sicherung der beabsichtigten Planung eine Veränderungssperre angeordnet. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Flurkartenauszug verbindlich festgelegt. Die Satzung mit dem Flurkartenauszug wird ab dem Tage der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bad Driburg, Amt für Bauverwaltung und Stadtplanung, Amt Rathausplatz 2, Bad Driburg bereitgehalten.

## § 2

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung am 03.05.2020 außer Kraft sofern sie nicht vorher verlängert wird. Sie tritt auf jeden Fall mit der Rechtskraft des in § 1 genannten Bebauungsplanverfahrens außer Kraft.“

## Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, Bekanntmachungsverordnung NRW) bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom 26.4.2018 mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 (3) BekanntmVO wird die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich Bebauungsplanes PÖ 02 „Bad Hermannsborn“ hiermit bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Anordnung der Veränderungssperre rechtsverbindlich. Lage und Umfang des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Satzung wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Bad Driburg, Amt für Bauverwaltung und Stadtplanung, Amt Rathausplatz 2, Bad Driburg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Driburg unter <http://www.bad-driburg.de/de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> einzusehen.

## Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 215 Abs. 2 BauGB und gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW wird auf folgendes hingewiesen:

- Es wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich über die Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Driburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 27.4.2018

STADT BAD DRIBURG

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

## Mitteilungen der Verwaltung

### Stadtbücherei Bad Driburg Schließzeiten im Mai 2018

Liebe Leserinnen und Leser!

Schon heute kündigen wir die geplanten Tage an, an denen die Stadtbücherei geschlossen ist:

Freitag, den 11. Mai 2018

Pfingstferien vom 22. bis 25. Mai 2018

Freitag, den 1. Juni 2018

Die Leihfristen von entliehenen Medien sind so vergeben, dass sie nicht in diese Zeiten fallen. In dringenden Fällen können Medien auch im Rathaus der Stadt Bad Driburg hinterlegt werden. Angefallene Versäumnisgebühren verfallen nicht. Wir empfehlen jedoch die Verlängerung der Leihfrist Ihrer Medien. Dies ist auf 3 Wegen möglich:

**Anruf** unter 05253/940704, wo Sie gerne eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen können.

Per **E-Mail** unter [stadtbuecherei-bad-driburg@gmx.de](mailto:stadtbuecherei-bad-driburg@gmx.de) oder Sie melden sich unter <http://www.bad-driburg.de/buch> in unserem **Internet-Katalog** an, und können auch damit verlängern.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Frühling und freuen uns auf Ihren Besuch!

Stadtbücherei, Am Hellweg 29, 33014 Bad Driburg

Telefon: 05253/940704; [stadtbuecherei-bad-driburg@gmx.de](mailto:stadtbuecherei-bad-driburg@gmx.de)

### Antrag für Mittel aus dem Jugendpflegefonds 2018

Im Haushaltsplan der Stadt Bad Driburg sind für 2018 Mittel aus dem Jugendpflegefonds bereitgestellt worden, aus denen die Jugendarbeit der Vereine aus Bad Driburg gefördert werden soll.

Um die Aufteilung vorbereiten zu können, werden von den Vereinen, die jugendliche Mitglieder betreuen, verschiedene Angaben benötigt. Zu diesem Zweck ist ein Antragsformular abgedruckt. Bitte reichen Sie dieses **bis zum 31.05.2018** ausgefüllt bei der Stadtverwaltung ein.

Für Ihre Angaben zu den Zahlen Ihrer jugendlichen Mitglieder ist der Stand vom 31.12.2017 maßgeblich.

Halten Sie den Rückgabetermin bitte unbedingt ein, andernfalls können Sie nicht in die Aufteilung einbezogen werden. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Schul- und Kulturamtes unter der Tel.-Nr.: (05253) 88-1404 zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt gemäß den am 01.01.1986 in Kraft getretenen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Bad Driburg.

gez. M. van Plüer



## Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Jugendpflegefonds 2018

Bad Driburg, den

\_\_\_\_\_  
*(Bezeichnung und Anschrift des Vereins)*

\_\_\_\_\_  
*(Ansprechpartner und Tel.-Nr.)*

Stadtverwaltung Bad Driburg  
-Amt für Schule-Kultur-Sport-Jugend-  
Am Rathausplatz 2

33014 Bad Driburg

### **Jugendpflegefonds**

Wir bitten um Berücksichtigung bei der Verteilung der Mittel aus dem Jugendpflegefonds **2018**

Von unserem Verein werden betreut:

Anzahl der aktiven Jugendlichen nach dem Stand vom 31.12.2017

1. unter 14 Jahren	
2. von 14 bis 18 Jahren	
3. Anzahl der Abteilungen (z. B. Sportverein hat 4 Abteilungen: Fußball, Tischtennis, Handball, Leichtathletik)	
4. Vereinsjubiläen in 2018 (25-, 50-jähriges Jubiläum usw.)	

Wir bestätigen ausdrücklich,

- a) die Richtigkeit der Zahlen,
- b) dass vorstehend nur Jugendliche aus dem Stadtgebiet Bad Driburg angegeben sind,
- c) dass wir mit einer Überprüfung einverstanden sind.

Wir bitten, den eventuellen Zuschussbetrag auf folgendes Konto zu überweisen:

\_\_\_\_\_  
*(genaue Bezeichnung des Konto-Inhabers)*

IBAN: \_\_\_\_\_

bei: \_\_\_\_\_  
*(Kasse / Bank)*

\_\_\_\_\_  
*(Unterschrift des 1. Vorsitzenden)*